



Ausschussdrucksache 20(13)142d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Katja Grieger

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. (bff)



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen
gegen Gewalt e.V. // Katja Grieger

**zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend am 27.01.2025**

zu den Vorlagen

- **Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** (Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025),
- **Antrag der Fraktion der CDU/CSU** (Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen, BT-Drs. 20/13734),
- **Antrag der Fraktion der FDP** (Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken, BT-Drs. 20/14029) und
- **Antrag der Gruppe Die Linke** (Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen - Gewalthilfegesetz jetzt beschließen, BT-Drs. 20/13739)

Im **bff**: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell über 220 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen leisten den relevanten Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die von Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung von Gewalterfahrungen, den Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie Sicherheitsplanung an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an, leisten Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Teilnahme an der Anhörung.

Wir sind hoch erfreut, dass alle der Anhörung zugrundeliegenden Vorlagen geschlechtsbezogene Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt als drastische gesellschaftliche Probleme beschreiben, die es zu reduzieren

gilt. Alle Vorlagen befassen sich mit Fragen von bedarfsgerechter Unterstützung für Betroffene sowie Aufklärung und Prävention und erkennen an, dass die bisherigen Maßnahmen und Mittel dafür nicht ausreichen.

Die Situation der ambulanten Fachberatungsstellen ist von eklatanter Unterfinanzierung geprägt, die Versorgung von Betroffenen dementsprechend nicht bedarfsgerecht.

Es gibt auf der einen Seite zu wenige Fachberatungsstellen, vor allem in ländlichen Regionen sind die Wege für Betroffene zu weit. Auf der anderen Seite verfügen diejenigen, die es gibt, nicht über ausreichende Ressourcen für ihre Arbeit, was sich direkt auf die Nutzer*innen auswirkt.

Beratungsstellen machen sowohl den einzelnen Betroffenen und ihren Umfeldern ein Angebot zur Bewältigung der Gewalt als auch der Gesellschaft ein Angebot zur Überwindung dieser Gewalt.

Die Beratung in Beratungsstellen ist bisher niedrigschwellig, weil vollkommen unbürokratisch: niemand muss einen Antrag stellen, niemand muss einen Vertrag abschließen, Klient*innen müssen ihren Namen nicht nennen, wenn sie dies nicht möchten und sie müssen nichts bezahlen. Leider müssen sie aber Glück haben, dass Kapazitäten frei sind für ihr Anliegen. Das Finanzierungsproblem in Fachberatungsstellen ist ganz zentral ein Kapazitätenproblem, vor allem ein Problem von Personalkapazitäten. Die Beratungsstellen verfügen über zu wenige Mittel, um genügend Personal für ihre Aufgaben beschäftigen zu können.

Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen führen für die Nutzer*innen zu Wartezeiten, für die Mitarbeiter*innen zum permanenten Jonglieren zwischen Beratung und anderen notwendigen Tätigkeiten und für die Gesellschaft zu erheblichen Einschränkungen der Angebote der Fachstellen.

Dabei werden Beratungsstellen auch in hohem Maße genutzt von Menschen, die sich Sorgen um andere machen. Die erfahren möchten, wie sie als Nachbarin, Freundin, Chef, Volleyballtrainer oder Kollegin usw. eine (vermutlich) Betroffene unterstützen können. Nicht selten ergeben sich aus solchen Anfragen komplexe Beratungsprozesse.

Die Bildung und Sensibilisierung von Fachkräften aller Professionen sowie unterschiedlichste Präventionsangebote gehören ebenso zum originären Tätigkeitsprofil der Beratungsstellen. Solche Angebote führen nicht nur dazu, dass die in der Istanbul-Konvention geforderte Bewusstseinsbildung in die Gesellschaft hinein umgesetzt wird. Sie haben immer auch zur Folge, dass sich danach weitere Betroffene melden, die zuvor ungeoutet an solchen Maßnahmen teilgenommen haben. Laut bff-Statistik gab es im Jahr 2023 in den Beratungsstellen deutlich mehr Anfragen für Präventionsveranstaltungen oder Fortbildungen für Fachkräfte. Über 70% der Beratungsstellen im bff mussten Anfragen aufgrund fehlender Kapazitäten ablehnen.

Beratungsstellen erhalten in der Regel eine Mischfinanzierung aus öffentlichen Geldern in Form von freiwilligen Leistungen mit oft kurzen Bewilligungszeiträumen. Geldgeber*innen sind Länder und Kommunen. Den Beratungsstellen fehlen finanzielle Sicherheit und Planbarkeit für ihre Arbeit, denn diese Posten unterliegen der jeweiligen Haushaltslage und müssen stetig neu erkämpft werden. Das und der Druck, hohe Eigenmittel zu generieren, hat zur Folge, dass allein die stetige Mittelakquise einen enormen Personalaufwand benötigt – zulasten der eigentlichen Arbeit.

Alle beschriebenen Problemlagen sind Ausdruck der eklatanten Unterfinanzierung der Beratungsstellen, an der sich seit Jahrzehnten nichts Substanzielles ändert.

Eine Veränderung wäre erstmalig durch das Gewalthilfegesetz in Aussicht. Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, das Gesetz zeitnah zu verabschieden.

Auch die im Jahr 2024 veröffentlichte Kostenstudie zur Finanzierung des Unterstützungssystems¹ zeigt deutlich die aktuelle Unterfinanzierung und den finanziellen Mehrbedarf auf.

Die Stärken des Gesetzentwurfes sind:

¹ Kienbaum (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

- Das Gesetz basiert auf jahrelangen und legislaturperiodenübergreifenden fachpolitischen Debatten.
- Erstmals würde die Existenz der Schutz- und Beratungseinrichtungen gesetzlich abgesichert. Es ist dann nicht mehr verhandelbar, dass es sie geben muss und dass sie durch öffentliche Gelder finanziert werden müssen.
- Alle wichtigen Bestandteile des Unterstützungssystems (Schutzunterkünfte und ambulante Beratungsstellen) sind gleichermaßen im Gesetz berücksichtigt.
- Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation, die Überwindung und Verarbeitung der Gewalt, die Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie die Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als Betroffene von Gewalt. Damit ist das Angebotsprofil spezialisierter Fachberatungsstellen treffend erfasst.
- Neben der Unterstützung Betroffener sind auch die Umfeldberatung, Prävention, Vernetzung und Sensibilisierung berücksichtigt.
- Mit dem vorliegenden Entwurf zum Gewalthilfegesetz wäre erstmals eine Bundesbeteiligung an der Unterstützungsstruktur in Aussicht gestellt, das bedeutet ein Mehr an finanziellen Ressourcen, die für den Ausbau dringend benötigt werden.
- Das Gesetz setzt Anforderungen der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie gegen Gewalt gegen Frauen um.

Die Chance ist historisch und sollte nicht vertan werden.

Zugleich ist es aus unserer Sicht absolut geboten, die im Gesetzentwurf beschriebene Intention, Schutz und Unterstützung diskriminierungsfrei wirksam werden zu lassen, zu verstärken. Das bedeutet, dass Frauen und Mädchen, trans, inter und nicht-binäre Personen Beratung und Schutz erhalten müssen egal wo sie wohnen, welche Herkunft sie haben, egal welchen Aufenthaltstitel oder ob sie eine Behinderung haben oder nicht. In der Begründung zum Gesetz steht (S. 17): *„Der vorliegende Gesetzentwurf [...] verfolgt einen umfassenden und intersektionalen Ansatz. Er berücksichtigt die gesamtgesellschaftlich-strukturelle Dimension von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und die besondere Betroffenheit von*

Frauen.“

Dieser wichtige Ansatz muss in der konkreten Umsetzung des Gesetzes wirksam werden. Wir empfehlen daher, diese wichtige Formulierung direkt in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wir kritisieren, dass im vorliegenden Entwurf im Vergleich zu vorangegangenen Planungen deutliche Verbesserungen zum Schutz geflüchteter Frauen gestrichen wurden. Hierzu zählen u.a. die geplante Änderung in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt die Wohnsitzregelung zum Schutz der Betroffenen auszusetzen. Außerdem sollte eine Datenweitergabe zum Schutz Betroffener ohne Aufenthaltstitel an Ausländerbehörden verhindert werden.

Der bff fordert, dass diese wichtigen Änderungen in den jeweiligen Gesetzen (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und AsylbLG) vorgenommen werden. Andernfalls wird die Intention des Gewalthilfegesetzes, Schutz und Unterstützung diskriminierungsfrei zu gewährleisten, konterkariert.

Aus unserer Sicht muss die Geschlechtsbezogenheit von Gewalt und die damit einhergehende besondere Betroffenheit von Frauen und Mädchen zentral für die Ausgestaltung des Hilfesystems sein und bei der Vorhaltung von Angeboten berücksichtigt werden. Diese Gewalt darf nicht als geschlechtsneutral, individualisiert oder von strukturellen Ursachen abgekoppelt betrachtet und bearbeitet werden. Im Entwurf ist dargelegt, dass das Gewalthilfegesetz der Umsetzung der Istanbul-Konvention dient. Diese betrachtet geschlechtsspezifische Gewalt als Ausdruck und Folge von Geschlechterungleichheit und betont die Geschlechtsbezogenheit dieser Gewalt. Dementsprechend kann geschlechtsspezifischer Gewalt niemals durch geschlechtsneutrale Maßnahmen begegnet werden, was sich auch explizit in einem Gesetz niederschlagen sollte, das die Unterstützung regelt.

Wir begrüßen, dass die Definition geschlechtsspezifischer Gewalt ausdrücklich Gewalt beinhaltet, die sich gegen eine Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität richtet. Damit wird erstmals gesetzlich anerkannt, dass trans*, inter und nicht-binäre Personen zur Betroffenenengruppe von geschlechtsspezifischer Gewalt gehören und ihre Unterstützung bedarfsgerecht verstärkt werden muss.

Wir begrüßen sehr, dass mit dem Gesetz die Verpflichtung besteht, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlich sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen. Diese sollen laut Entwurf für alle Betroffenen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom aufenthaltsrechtlichen Status, vom Wohnort oder von Sprachkenntnissen bereitstehen.

Hinsichtlich konkreter Verpflichtungen eines barrierefreien Ausbaus sowie des Vorhaltens bedarfsgerechter Angebote für u.a. geflüchtete Frauen und Frauen mit Migrationsgeschichte sollte der Entwurf konkretisiert werden.

Wir begrüßen sehr, dass im Gesetz festgeschrieben ist, dass Einrichtungen zur Sicherstellung des Bedarfs Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung haben. Der bff fordert, dass die Finanzierung von Fachberatungsstellen gesichert einzelfallunabhängig erfolgen muss. In der Begründung zum Gesetz steht zu § 5, Absatz 3: *„Um eine infrastruktursichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.“*

Der bff fordert, dass diese Passage explizit in den Gesetzestext aufgenommen wird und aus der Soll-Vorschrift eine Muss-Vorschrift wird. An dieser Stelle verweisen wir auf die bewährte Praxis und Notwendigkeit, dass Betroffene sich auch anonym an Beratungsstellen wenden können müssen, was nur durch eine einzelfallunabhängige Finanzierung gesichert ist.



Katja Grieger // Berlin, 22.01.2025

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

grieger@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de